



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Müller SPD**

Corona-Rettungsschirm für die Pflege erweitern – Investitionskosten für Pflegeeinrichtungen übernehmen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zwischen dem 01.03.2020 und 30.09.2020 die Investitionskosten der voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie der ambulanten Pflegedienste zu übernehmen, sofern diese Aufwendungen nicht von anderen Kostenträgern vergütet werden.

Begründung:

Nach § 150 Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) haben Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste einen Anspruch auf Ausgleich ihrer SARS-CoV-2 bedingten finanziellen Belastungen. Wenn eine Beeinträchtigung der Leistungserbringung vorliegt, erhalten Pflegeeinrichtungen im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 30.09.2020 eine Erstattung für außerordentliche Mehraufwendungen für Sachmittel und Personal, sofern diese nicht anderweitig finanziert werden. Auch Mindereinnahmen aufgrund von Schließungen, wegen eines Aufnahmestopps, einer Nichtinanspruchnahme oder eines Personalausfalls werden durch diese Regelung kompensiert. Die betriebsnotwendigen Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI sind hingegen nicht erstattungsfähig.

Der Freistaat Bayern hatte sich im Jahr 2003 aus der Finanzierung der Investitionen in der stationären Pflege zurückgezogen; viele Kommunen haben ab dem Jahr 2012 ihre Förderung der Investitionskosten ambulanter Pflegedienste eingestellt. Die Kosten für Umbau, Ausbau oder Modernisierung im stationären Bereich bzw. für betriebsnotwendige Investitionen in der ambulanten Pflege (Büroeinrichtung, Pkw) tragen seither die Pflegebedürftigen in Form eines Zuschlags zu ihrer monatlichen Abrechnung. Gemäß einer Schätzung einschlägiger Fachverbände entgehen den Pflegeeinrichtungen in Bayern durch SARS-CoV-2 Vergütungen für Investitionskosten in der Höhe von 80 Mio. Euro. Ohne Ausgleichszahlungen entzieht man diesen Einrichtungen die finanziellen Grundlagen. Über Rücklagen oder anderweitige Erträge verfügt insbesondere der gemeinnützig organisierte Bereich nicht.